

Anonymität, Pseudonymität und Meinungsfreiheit

Matthias Cornils

18. Jenaer Mediengespräche
14.11.2024

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

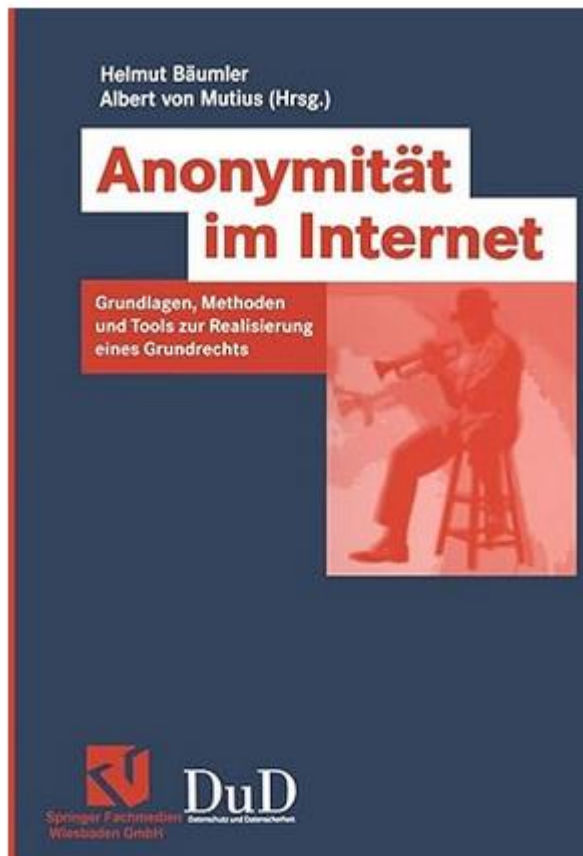


I. Einführung

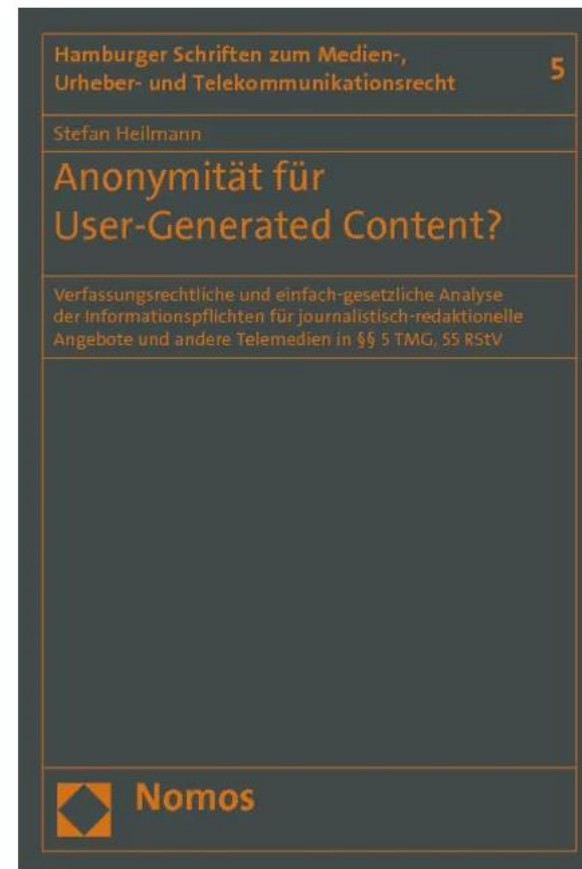
Anonymität, Pseudonymität und Meinungsfreiheit

Ein nicht mehr ganz neues Thema:

2003



2013



Anonymität, Pseudonymität und Meinungsfreiheit

Ein immer noch aktuelles Thema:

BGH 27.1.2022 – Facebook:

- „Dem Internet ist die anonyme Nutzung immanent“
- „Zum Schutz des Rechts der Nutzer auf informationelle Selbstbestimmung ist es **daher geboten, dass der Nutzer im Netzwerk nicht gezwungen wird, unter Klarnamen zu agieren.**“

Anonymität, Pseudonymität und Meinungsfreiheit

Ein immer noch aktuelles Thema:

zB **BVerwG 20.3.2024**:

- **kein Recht auf anonyme Antragstellung nach dem IFG!**
- „Wer den Zugang zu bestimmten Informationen von einer Behörde beansprucht, **muss zu seinem Anliegen stehen und aus der Anonymität heraustreten**“
- „ist es jedenfalls bei einer elektronischen Antragstellung wegen der grundsätzlich bestehenden **Gefahr von technischen Manipulationen etwa durch den Einsatz künstlicher Intelligenz** auch erforderlich, dass sich die Behörde der Antragstellung durch eine reale Person versichern kann und die Anschrift des Antragstellers kennt.“

I. Einführung

Anonymität, Pseudonymität *und Meinungsfreiheit*

Eine **interessante Priorisierung**

Primäre Assoziation:

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Datenschutz

Von Mutius et al. (2003): **grundrechtliches Recht auf Anonymität** als Ausprägung

- des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- des APR
- „informationeller Privatheit“ als Voraussetzung personaler Autonomie

I. Einführung

Anonymität oder Transparenz?

- **TDDDG § 19 (2)** Anbieter von digitalen Diensten haben die Nutzung von digitalen Diensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer von digitalen Diensten ist über diese Möglichkeit zu informieren.



Das datenschutzrechtliche Paradigma

- **EMFA Art. 6 (1)** Mediendiensteanbieter machen den Empfängern ihrer Dienste folgende aktuelle Informationen leicht und direkt zugänglich:

- a) ihre(n) eingetragenen Namen und ihre Kontaktdaten,
- b) den/die Name(n) des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben [...]



Das medienrechtliche Paradigma

I. Einführung

Gang der Überlegungen

[I. Einführung]

II. Begriffsklärungen

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

1. Grundrechte: Anwendbarkeitsfragen im Mehrebenensystem
2. Grundrechtlicher Anonymitätsschutz
3. Verfassungsrechtlicher Schutz von Transparenzinteressen
4. Abwägung und Vorrangrelationen

IV. Problemkonstellationen im einfachen Recht

1. Social Media-Nutzung
2. Aber: nicht journalistische öffentliche Telemedien
3. Geltendmachung von Informationsansprüchen

V. Ausblick

II. Begriffsklärungen

Anonymität

- ἀνώνυμος anōnymos: „ohne Namen“, auch: **Unbekanntheit**
- **Gewillkürte** Anonymität (Autonomie der Person)
- Datenschutzrechtlich: **(absolute) Nichtidentifizierbarkeit** → **Nichtanwendbarkeit der DSGVO**
 - ErwGr. 26: „**Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten**, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische oder für Forschungszwecke.“

II. Begriffsklärungen

Pseudonymität

- ψευδώνυμος pseudōnymos („fälschlich so genannt“): **Auftreten unter einem Deck- (Alias-)Namen:**
- Datenschutzrechtlich: **Zuordnung eines Datums zu einer Person nicht ohne Verwendung zusätzlicher Informationen („Schlüssel“)** möglich; Datum bleibt aber personenbezogen → **Anwendbarkeit der DSGVO**
 - Art. 4 Nr. 5 DSGVO: **„Pseudonymisierung“** die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die **personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können**, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtsordnungskonkurrenzen

- **GG-Grundrechte** (unter EMRK-Einfluss) oder
 - **Unionsgrundrechte** (GrCh, in Entsprechung mit EMRK, Art. 52 Abs. 3 GrCh)?
- Soweit Anonymität/Pseudonymität als in DSGVO **abschließend geregeltes Datenschutz-Problem (ohne ms Spielraum)** erscheint: **Unionsgrundrechte** (Art. 51 Abs. 1 GrCh)!
- Insb.: Pflicht zur Zulassung pseudonymer Netzwerknutzung, Art. 6 Abs. 1 Buchst. f), Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO
 - BGH (2022) – Facebook (noch zur DSRL): Unionsgrundrechte, insb. Art. 7, 8, 16 GrCh

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtsordnungskonkurrenzen

- **GG-Grundrechte** (unter EMRK-Einfluss) oder
 - **Unionsgrundrechte** (GrCh, in Entsprechung mit EMRK, Art. 52 Abs. 3 GrCh)?
- Soweit Anonymität/Pseudonymität in **mitgliedstaats-rechtlich geregelten Kontexten** erscheint (insb.: Medienrecht, kraft Freistellung [„Medienprivileg“] außerhalb des Datenschutzrechts):
- Grundrechte des GG**
- zB: äußerungsrechtliche Ansprüche gem. §§ 823, 1004 BGB gegen die dauerhafte Auffindbarkeit von persönlichkeitsrechtsberührenden Inhalten mit dem Namen als Identifikator/Suchbegriff (vgl. BVerfG [2019] – Recht auf Vergessen I)

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtsordnungskonkurrenzen

- **GG-Grundrechte** (unter EMRK-Einfluss) oder
 - **Unionsgrundrechte** (GrCh, in Entsprechung mit EMRK, Art. 52 Abs. 3 GrCh)?
- Soweit Anonymität/Pseudonymität in unionsrechtlich vorgeprägten, aber **mitgliedstaatlich – mit Durchführungsspielraum - geregelten Kontexten** erscheint und keine Anhaltspunkte für die Nichtzulassung von „Grundrechtsvielfalt“ im Unionsrecht bestehen: (primär) **Grundrechte des GG**
- zB: § 3 BDSG iVm informationsrechtlicher Identifizierungspflicht: ms Ausführungsregelung aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 3 DSGVO (vgl. BVerwG [2024] – IFG-Anträge FragDenStaat)

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtspositionen pro Anonymität/Pseudonymität

- **(Philosophische) Grundfrage: Gibt es ein Recht auf Anonymität?**
 - Oder ist der Mensch doch (nur) animal sociale und seine Erkennbarkeit geradezu Voraussetzung sozialer (Ko-)Existenz?
- **Persönlichkeitsrechtliche Fundierung** eines prima facie-Rechts auf Selbstbestimmung über die Preisgabe der eigenen Identität als Voraussetzung von Autonomie (Art. 8 EMRK, Art. 7, 8 GrCh, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG)
 - Aspekt der **informationellen Selbstbestimmung** bei Kontrollverlust hinsichtlich des Wissens Anderer über die eigene Identität: „Schutz von Anonymität als Paradigma der informationellen Selbstbestimmung“ (Heilmann 2013)
 - Recht auf **autonome Selbstdarstellung**/Kontrolle des Ob und Umfangs der Selbstentäußerung in der Öffentlichkeit

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtspositionen pro Anonymität/Pseudonymität

- **BVerfG: Keine explizite Anerkennung** eines persönlichkeitsrechtlichen Anonymitätsanspruchs
- Jedoch (BVerfG 1998):
 - *„Die **Nennung des eigenen Namens fällt ferner in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts** aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Der Name eines Menschen [...] ist auch Ausdruck der Identität und Individualität [...] Aufgrund der Namensnennung können Dritte Äußerungen nicht nur ihrem Urheber zurechnen, sondern auch in das Persönlichkeitsbild einordnen, das sie sich von ihm machen. Zugleich gewinnen sie die Möglichkeit, neben dem Äußerungsinhalt auch die dahinterstehende Person zu beurteilen. **Wird jemand zur Unterlassung der Namensnennung im Zusammenhang mit Äußerungen verpflichtet**, die er gerade als persönliche versteht und auf deren Zurechnung an sich er Wert legt, ist eine solche Verpflichtung folglich auch an Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu messen.“*
- s. auch ähnlich § 13 UrhG (Recht auf Anerkennung der Urheberschaft)
- Umkehrschluss? Ist dann auch die Identifizierungsverweigerung geschützt? → **zweifelhaft**

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtspositionen pro Anonymität/Pseudonymität

- Aber doch implizit in Rspr.: **Identifizierbarkeit begründet überhaupt erst Persönlichkeitsrechtsberührung** und **bestimmt deren Gewicht**
- **„Anonymitätsinteresse“ also persönlichkeitsrechtlich geschützt**, jedenfalls wenn zugleich klassische Schutzdimensionen aktualisiert (Reputation, Resozialisierung)
 - zB BVerfG [K] (2007): *„Eine **identifizierende Berichterstattung** über eine Straftat macht das Fehlverhalten des Täters öffentlich bekannt. Dies qualifiziert den Betroffenen in den Augen der Adressaten von vornherein **negativ** (...). Ist der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs Gegenstand der Berichterstattung, so hat dies regelmäßig eine besonders gravierende **Stigmatisierung** des Betroffenen zur Folge (...). Diese kann den verfassungsrechtlich fundierten **Anspruch des verurteilten Straftäters auf Resozialisierung beeinträchtigen** (...).*

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtspositionen pro Anonymität/Pseudonymität

Aber: **zweifelhaft** bleibt „**isoliertes**“ **Selbstdarstellungsrecht in der Öffentlichkeit**

BVerfG [K] (2010):

„Angesichts dessen **erweist sich auch die Erwägung der Gerichte, dass das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG den Anspruch umfasse, in gewählter Anonymität zu bleiben und die eigene Person nicht in der Öffentlichkeit dargestellt zu sehen, als nicht tragfähig.** Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, dass zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht die **Befugnis des Einzelnen gehört, selbst zu entscheiden, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann** (...). Die dem Grundrechtsträger hiermit eingeräumte ausschließliche Rechtsmacht erstreckt sich aber allein auf die tatsächlichen Grundlagen seines sozialen Geltungsanspruchs. Ob darüber hinaus aus dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein Recht darauf hergeleitet werden kann, nicht gegen seinen Willen zum Objekt bestimmter medialer, die selbst gewählte Öffentlichkeit verbreitender Erörterung gemacht zu werden, ist fraglich, kann im vorliegenden Fall aber offen bleiben. Denn **auf ein solches Recht** könnte sich **jedenfalls derjenige Grundrechtsträger nicht berufen, der sich in freier Entscheidung gerade der Medienöffentlichkeit aussetzt, indem er Veranstaltungen besucht, die - aus welchem Grund auch immer - erkennbar auf ein so großes Interesse von Teilen der Öffentlichkeit stoßen, dass mit einer Berichterstattung durch die Medien gerechnet werden muss.** [...]

Denn eine **umfassende Verfügungsbefugnis über die Darstellung der eigenen Person** (...) im Sinne einer ausschließlichen Herrschaft des Grundrechtsträgers auch über den Umgang der Öffentlichkeit mit denjenigen Aussagen oder Verhaltensweisen, deren er sich öffentlich entäußert hat, **gewährleistet das Grundrecht** aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG **nicht.**“

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Grundrechtspositionen pro Anonymität/Pseudonymität

- **Schutz der anonymen oder pseudonymen Äußerung durch die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK, 11 GrCH, Art 5 Abs. 1 Satz 1 GG) ?**
- BGH (seit 2009 – spickmich): ja!; s. BGH (2014) – Ärztebewertung II: „**Eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar (...)**. Die Möglichkeit, Bewertungen auch anonym abgeben zu können, erlangt im Falle eines Ärztebewertungsportals im Übrigen ganz besonderes Gewicht. Denn häufig wird die Bewertung eines Arztes mit der Mitteilung sensibler Gesundheitsinformationen, etwa über den Grund der Behandlung oder die Art der Therapie, verbunden sein. Wäre die Abgabe einer Bewertung nur unter Offenlegung der Identität möglich, bestünde deshalb hier ganz besonders die Gefahr, dass eigentlich bewertungswillige Patienten im Hinblick darauf von der Abgabe einer Bewertung absehen.“
- Tragender Grund: **chilling effect einer Identitätsoffenbarungspflicht**
- BVerfG indes: keine ausdrückliche Anerkennung, wiederum nur umgekehrt (s.o.): Nennung des Namens ist durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt!

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

(Transparenz-) Identifizierungsinteressen

Plattformen:

- **Unternehmensfreiheit** (Art. 16 GrCh, Art. 12 Abs. 1 GG)
 - Gestaltung des Dienstes durch AGB und Community Standards (etwa eine Klarnamenpflicht)
 - User-Identität als Voraussetzung für zielgruppenspezifische Werbung
 - User-Identität als Voraussetzung für Reaktionspflichten und Regress aus Störerhaftung
 - Klarnamenpflicht als Faktor zur Förderung eines guten Diskursklimas
- **Meinungsfreiheit** (Art. 11 GrCh, Art. 5 Abs. 1 GG) [nach Rspr. nicht Medienfreiheit]
 - Vermittlungsdienst im Hinblick auf Verbreitung von UGC geschützt

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

(Transparenz-) Identifizierungsinteressen

Von Kommunikatoren (Medien oder Individualkommunikation)

- **Meinungsfreiheit bzw. Medienfreiheit**
 - BVerfG (2019): „**Eine Begrenzung der Presse auf eine anonymisierte Berichterstattung bedeutet eine gewichtige Beschränkung von Informationsmöglichkeiten der Öffentlichkeit, die eine Rechtfertigung voraussetzt.**“
 - EGMR (2018): „**Die Nennung individualisierender Elemente wie des vollständigen Namens in einem Artikel stellt einen wichtigen Aspekt der Pressearbeit dar, vor allem bei Strafverfahren, die ein beträchtliches Interesse der Öffentlichkeit geweckt haben, das selbst nach einem gewissen Zeitablauf nicht erloschen ist. Dies gilt vor allem dann, wenn sich der Straftäter in der Vergangenheit selbst mit der Aufforderung an die Presse gewandt hat, die Öffentlichkeit über das Verfahren weiter zu informieren.**“

Bei Medien (Impressumpflicht):

- Sicherung strafrechtlicher Verfolgung und der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche (**Rechtsgüterschutz, Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege**)
- Sicherung der freien, nicht manipulierten Meinungsbildung durch Transparenz hinsichtlich der Medien-Verantwortlichen (**Art. 5 Abs. 1 Satz 2, objektiv-rechtlich**)
- Begrenzung der Verantwortlichkeit

Bei Behörden:

- **Funktion der Aufsicht:** zB Adressierbarkeit von Informationsrechten und Aufsichtsmaßnahmen
- Bei Bürger-Informationsansprüchen: Identitätsprüfung zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Adressierung der Information (BVerwG)

III. Verfassungsrechtliche Determinanten

Abwägung/Vorrangrelationen

- „Anonymitätsinteresse“ versus Identifizierungsinteressen: (idR) **Abwägung**
 - auch in Drittwirkungskonstellationen (insb. zivilrechtliche Horizontalverhältnisse)
- Im (Medien-)Äußerungsrecht: grds. keine **absolute Vorrangrelation**, aber: fallgruppenspezifische Konkretisierungen und Maßstäbebildung
 - Straftatenberichterstattung, Verdachtsberichterstattung, „Recht auf Vergessen“ usw.
- **Kompromisslösungen („praktische Konkordanz“):**
 - **Erschwerungen** (aber nicht Verhinderung) der (maschinellen) **Suche von Personen** im Netz (BVerfG, Recht auf Vergessen I)
 - Unterscheidung von **Innen- und Außenverhältnis** (BGH 2022):
 - überwiegendes Identifizierungsinteresse **spezifisch Berechtigter** (zB der SM-Plattform (als Vertragspartner),
 - aber überwiegendes Pseudonymitätsinteresse des Sich-Äußernden **gegenüber der Netzöffentlichkeit**

IV. Problemfälle

Social Media-Nutzung (auch) unter Pseudonym-Profilnamen?

Klarnamenpflicht in Nutzungsbedingungen von Facebook:

3.1 Wer Facebook nutzen kann

Wenn Personen hinter ihren Meinungen und Handlungen stehen, ist unsere Gemeinschaft sicherer und kann stärker zur Rechenschaft gezogen werden. Aus diesem Grund musst du Folgendes tun:

- Für dein Konto denselben Namen angeben, den du auch im täglichen Leben verwendest.

Noch einmal: TDDDG § 19 (2) Anbieter von digitalen Diensten haben die Nutzung von digitalen Diensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. (...)

BGH (2022) zur Vorgängerregelung unter der DSRL1995:

Nichtigkeit der Klarnamenpflicht „nach außen“ (AGB-Kontrolle, ggf. auch § 134 BGB)

IV. Problemfälle

Social Media-Nutzung (auch) unter Pseudonym-Profilnamen?

Nichtigkeit der Klarnamenpflicht in SM-Nutzungsbedingungen

- **BGH-Entscheidung übertragbar auf aktuelle Rechtslage?**
- Problem: **Anwendungsvorrang der DSGVO**
 - kein unionsrechtliches Gebot der Ermöglichung pseudonymer Nutzung
 - → Unionsrechtswidrigkeit des § 19 Abs. 2 TDDDG (?)
- Aber dann noch denkbar: Datenschutzrechtliche Abwägung führt **auch bei Anwendung der DSGVO zum selben Ergebnis** (Kumkar 2002):
 - Rechtfertigung der „internen“ Datenverarbeitung des Realnamens (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)
 - Keine Rechtfertigung einer Pflicht zu „externer“ Offenbarung des Klarnamens als Profilname (Art. 6 Abs. 1 lit. f) iVm Art. 5 Abs. 1 lit. c) – Datenminimierung)

IV. Problemfälle

Aber: Wertungswiderspruch mit dem Medienrecht!

- **TDDDG § 19 (2)** Anbieter von digitalen Diensten haben die Nutzung von digitalen Diensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. (...)
- **MStV § 18 (1)** Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
 1. Name und Anschrift ...

- § 18 I MStV erfasst nicht nur redaktionelle TM-Angebote, sondern auch öffentlichkeitsgerichteten UGC!
- → Überschneidungsbereich beider Vorschriften!
- Keine direkte Normkollision (verschiedene Normadressaten)
- Aber doch: **Wertungswiderspruch** im Grenz- und Überschneidungsbereich von DatenschutzR und MedienR

IV. Problemfälle

Adress-Offenlegungspflicht bei IFG-Ansprüchen?

- § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG RP, § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsTransPG, § 8 Abs. 1 Satz 3 BremIFG: explizite Offenlegungspflichten
- Übrige LIFG und Bundes-IFG: keine Regelung
- BVerwG (20.3.2024): **Auch Bundesbehörden (unter B-IFG) dürfen Adresse verlangen**,
 - Befugnis folgt implizit aus Entscheidungspflicht der Behörde (§ 7 IFG), datenschutzrechtlich gedeckt durch Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, Abs. 3 iVm
 - § 3 BDSG: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.“
 - **BVerwG: Identität und Adresse sind erforderlich zur Bearbeitung des Antrags und die Zustellung der Entscheidung**
- Kritik (Schoch 2024): keine gesetzliche Grundlage, Erforderlichkeit jedenfalls im Einzelfall nicht dargetan

Digitale Revolution der Kommunikation

Gewichtsverschiebung bei Anonymitäts- und Transparenzinteressen?

- Ausweitung von Transparenzpflichten (KI-/Bot-Argument)?
- Oder umgekehrt stärkerer Anonymitätsschutz erforderlich?
- Was sagt Unionsrecht zu der Frage?

Vielen Dank!

cornils@uni-mainz.de